

P r o t o k o l l

der XIX. ordentlichen Generalversammlung
Samstag & Sonntag, den 5. & 6. August 1939
in Luzern und Altdorf

Hauptversammlung vom 5. Aug. 1939, im Grossratssaal, Luzern, 14⁰⁰Uhr

TRAKTANDEN:

1. Appell durch den Quästor
2. Protokoll der 18. Generalversammlung v. 7. August 1937 in Solothurn
3. Rechnung 1937 / 39
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Antrag der Vorsteherschaft betr. Aenderung von Art. 4 der Statuten
6. Motion Böckle, Glarus, betr. Aenderung der Art. 35 & 40 d.K.V.
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Mitteilungen und Varia:
 - a. Antrag betr. Löschung des Eintrages von Art. 17 MO. im DB. nach 10 jähriger Bewährung
 - b. Zuständigkeit zum Ausweis der Schiesspflicht
 - c. Pflicht zur Teilnahme an der Nachinspektion für Dispensierete, deren Dispensationszeit abgelaufen ist.
 - d. Besteuerung wegen Versäumnis des Einführungskurses, wenn der WK, bestanden ist (Kreisschreiben 18.3.38)
 - e. Abgabe des neuen Verzeichnisses der Kreiskdten.

Mit militärischer Pünktlichkeit eröffnet Herr Präsident Major Aeberli die ordentliche 19. Generalversammlung. Er dankt allen Kollegen, welche trotz der vielen Arbeiten, mit welchen alle Militärbureaux gegenwärtig belastet sind, es nicht unterlassen haben, ins Herz unserer lieben Heimat zu reisen und hier zum Nutzen unserer Armee zu tagen und hernach wieder einige Stunden froher Kollegialität und fröhlicher Geselligkeit zu pflegen. In diesem Sinne heisst er alle Kollegen herzlich willkommen. Speziellen Gruss und Willkomm dem anwesenden Militärdirektor von Uri: Hr. Reg.-Rat Huber, der es sich nicht nehmen liess, persönlich an unserer Tagung teilzunehmen und damit zu dokumentieren, wie sehr er die Arbeit der Kreiskommandanten zu würdigen weiss. Ebenso herzlichen Gruss unseren getreuen Veteranen, sowie all den entschuldigten und abwesenden Herren Kollegen, die sicher heute im Geiste mit uns tagen und bei uns weilen. Den durch Krankheit am Erscheinen Verhinderten wünscht er von Herzen baldige volle Genesung. Sodann begrüsst der Herr Präsident alle neuen Mitglieder

unseres Verbandes, die seit der Generalversammlung von 1937 in Solothurn als Kreiskommandanten neu gewählt worden sind und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich diese jungen Kollegen in unserem Kreise so wohl fühlen wie die älteren Semester. Alter Tradition gemäss wird ihnen zur Kenntnis gebracht, dass wir uns alle per "Du" anreden, in der Meinung, dass alle welche von ihrem Heimatkanton würdig befunden worden sind, das verantwortungsreiche Amt eines Kreiskommandanten zu versehen, auch würdig sind unbekümmert um militärische Grade einander mit einem offenen Du in die Augen zu sehen. Mit diesen einleitenden Worten schreitet Herr Präsident zur Abwicklung der Traktanden:

An Stelle des abwesenden Aktuars Hr. Oblt. Zosso, Freiburg, wird der Unterzeichnete mit der heutigen Protokollführung beauftragt. Als Stimmzähler beliebten die Herren Oberstlt. Bühler, Zürich und Hptm. Amiet, Solothurn, als Rechnungsrevisoren ad hoc die Herren Jos. Maria Schuler, Schwyz und Hptm. Roulet Marcel, Neuenburg.

1. Appell: Anwesend sind folgende 33 Mitglieder des Vereins:

Aeberli Kaspar, Major, Präsident, Oerlikon
Amstalden Hermann, Hptm., Beckenried
Amiet Otto, Hptm., Solothurn
Auf der Maur Heinrich, Major, Luzern
Bétrisey Prosper, Major, Sion
Bühler Leonhard, Oberstlt., Zürich
Böckle Franz, Hptm., Glarus
Dähler Edmund, Hptm., Appenzell
Cosandey Gustav, Major, Lausanne
Fäs Gottlieb, Hptm., Schaffhausen
Fischer Siegfried, Oberstlt., Luzern
Heinrich Christian, Oberstlt., Chur
Helfenstein Hans, Major, Sempach
Herzig Karl, Oberstlt., Brugg
Kopp Ernst, Hptm., Herisau
Ruoff Werner, Oblt., Frauenfeld
Stadler Franz, Lt., Altdorf
Schuler Josef Maria, Schwyz
Schnorf Heinrich, Oberstlt., Horgen
Stauber Josef, Hptm., Wetzikon
Saladin Robert, Major, Basel
Senften Gottfried, Oberstlt., Boltigen
Spichti Hans, Major, Thun
Steiner Hans, Oberstlt., Bern
Turin Jules, Oberst, Neuenburg
Stübi Emil, Hptm., St. Gallen
Unternährer Walter, Oblt., Schüpfheim
von Ah Hermann, Hptm., Sarnen
Walker Karl, Altdorf
Kunz Hermann, Major, Zürich
Romy Marcel, Major, Genf
Roulet Marcel, Hptm., Neuchâtel

Folgende Herren haben sich schriftlich entschuldigt:

Andermatt Josef, Hptm., Zug, wegen Erkrankung
Farron Henry, Oberstlt., Delsberg, wegen Militärdienst
Gygax Franz, Major, Langenthal, wegen Ditto
Kopp Michael, Major, Beromünster, wegen Erkrankung
Kunz Hermann, Major, Zürich, wegen Unpässlichkeit
Luzzani Jsidore, Oberstlt., Bellinzona, wegen berufl.
Inanspruchnahme
Maurer Otto, Oberstlt., St. Gallen, wegen Unpässlichkeit
*Steiner Johann, Major, Buchs, wegen Rekrutierung
Zosso Maurice, Oblt., Freiburg, wegen Familienangelegen-
heit.
*Seiler Johann, Oberstlt., Solothurn, w.berufl.Inansprn.

2. Protokoll:

Dieses 14 Seiten umfassende Werk unseres Herrn Aktuars J.M. Schuler, das in Copie allen Mitgliedern zugestellt worden ist, wird ohne Bemerkungen unter bester Verdankung an den Aktuar genehmigt.

3. Rechnung:

Der Kassier Hr. Herzig Karl, Oberstlt., Brugg, macht die erfreuliche Kunde von einem Vermögensbestande von Fr. 1489.88. Die beiden ad hoc bestimmten Rechnungsrevisoren beantragen, die Rechnung mit bester Verdankung an den rührigen und umsichtigen Quästor unter Déchargeerteilung an den Vorstand zu genehmigen, was stillschweigend beschlossen wird.

Nach Antrag des Quästors wird der Jahresbeitrag wie üblich auf Fr. 10.-- festgesetzt.

4. Jahresbericht des Präsidenten:

Nachdem anlässlich der Versammlung von Solothurn durch Hrn. Hptm. Böckle, Glarus, die Aufhebung des drittletzten Alineas von Art. 33 der K.V. sowie die Ausdehnung der Stellungspflicht für Neubürger im 1st. Alter befürwortet worden war, kann der Herr Präsident nun mitteilen, dass die Wünsche unseres Hrn. Böckle durch die inzwischen geborenen Bundesbeschlüsse Gesetz geworden sind.

5. Antrag betr. Aenderung von Art. 4 der Statuten:

Dieser Art. 4 hatte bisher folgenden Wortlaut: Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren einen Vorstand von sieben Mitgliedern, welcher besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 3 Beisitzern. Nach einem kurzen Referat des Vorsitzenden beantragt der Vorstand eine Abänderung in dem Sinne, dass in Zukunft der Vorstand nur mehr aus 5 Mitgliedern bestehen solle und zwar aus Präsident, Kassier zugleich Vizepräsident, Aktuar

und zwei Beisitzern. Nach den gemachten Erfahrungen werden die Verbandsgeschäfte in der Regel lediglich vom Bureau vorbereitet. Zu der vorbereitenden Sitzung für die Generalversammlung wurden dann jeweils auch noch die Beisitzer eingeladen, was unnötige Kosten und Umtriebe verursachte. Nach den Worten des Vorsitzenden lehren uns die Erfahrungen im Auslande, dass das Führerprinzip, d.h. das kleinere Kollegium, unbedingt gegenüber dem Parlamentarismus im Vorteile sei, wenn es gelte "unverschämte" Forderungen durchzusetzen. Die nun einsetzende Diskussion wurde von folgenden Herren benützt:

Hr. Kopp, Herisau, stimmt dem Antrage zu, wünscht aber, dass zudem beschlossen werde, der Vorstand möge von sich aus sich ergänzen ev. durch Ernennung von Subkommissionen. Ausserdem wäre es von Nutzen, wenn die Kreiskommandanten nicht nur alle 2 Jahre, sondern jedes Jahr zusammenkommen würden.

Hr. Fischer, Luzern, entschuldigt vorerst das Nichterscheinen des luz. Militärdirektors Felber, der leider verhindert sei an der Generalversammlung teilzunehmen. Redner wünscht des weiteren, dass der Kontakt zwischen den verfügenden Instanzen in Bern und den ausführenden Instanzen in den Kantonen sich intensiver gestalten möge. Speziell sollte dahin tendiert werden, dass in Bern vor Erlass von Verfügungen etc. mit den Praktikern in den Kantonen Fühlung genommen würde.

Hr. Senften, Boltigen, bezweifelt die Güte der jährlichen Zusammenkunft. Ob wohl nicht der Besuch dann leiden würde? Ev. möge man es dem Vorstande überlassen, uns zusammenzurufen wann und so oft er es für nötig findet.

Hr. Spichti, Thun, findet den Antrag Kopp sehr gut gemeint, sollte aber doch zuerst vom Vorstand genau nach allen Seiten geprüft werden, zumal eine jährliche Zusammenkunft auch seinen Einfluss auf die Kasse haben könnte. Der Vorstand sollte sich bereit erklären, die Anregung Kopp zur Prüfung und Berichterstattung an der nächsten Generalversammlung entgegenzunehmen.

Hr. Kopp zieht zu Gunsten der Anregung Spichti seinen Antrag zurück und wird im Sinne Spichti beschlossen.

Nachdem ein Gegenantrag nicht erfolgt, wird beschlossen den Vorstand in Zukunft mit 5 Mitgliedern zu wählen. Nach Vorschlag von Hr. Romy, Genf, erhält Al. 1 des Art. 4 der Statuten folgende Fassung: Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorstand bestehend aus Präsident und 4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selber.

Auf Anregung von Hr. Spichti, Thun, wird ausserdem der Vorstand autorisiert, bei ausserordentlichen Bedürfnissen sich selber zu ergänzen.

Auf Antrag von Hr. Fischer, Luzern, werden nun vorerst Traktanden 7 und 8 behandelt.

6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren:

Ihren unwiederruflichen Rücktritt aus dem Vorstand erklären unser vielverdiente Präsident Aeberli, Oerlikon, ebenso der vielbesorgte Quästor Herzig, Brugg und der lebenswürdige Beisitzer Heinrich, Chur. Einzig Cosandey, Lausanne, Amstad,

Beckenried und Zosso, Freiburg, stellen sich für eine neue Amtsperiode zur Verfügung. Wie Hr. Präsident eröffnet, schlägt der Vorstand einstimmig als neuen Vorsitzenden den Herrn Spichti Hans, Major, Thun, vor, nachdem der bisherige Vizepräsident Herr Major Cosandey, Lausanne, eine Wahl als Präsident strikte abgelehnt hat. Herr Spichti wird mit Akklamation einstimmig erkoren und als weiteres Mitglied des Vorstandes noch mit Mehrheit gewählt Herr Major Stübi Emil, St. Gallen. Somit setzt sich nun unser Vorstand aus folgenden Herren zusammen:

Präsident: Spichti Hans, Major, Thun
Beisitzer: Cosandey Gustav, Major, Lausanne
Amstad Hermann, Hptm., Beckenried
Zosso Maurice, Oberlt., Freiburg
Stübi Emil, Major, St. Gallen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Herren Oberstlt. Dufour, Genf und Major Gygax, Langenthal bisan als Rechnungsrevisoren gesamtet haben. Herr Dufour der bisher nur aus kameradschaftlicher Treue und Anhänglichkeit noch als ehemaliger Kreiskommandant unserem Verbands angehört hat, ist nun leider als Mitglied ausgetreten. Dem sympathischen Kameraden, der trotz seiner Beförderung noch so lange treu bei uns geblieben ist, wird der herzliche Dank ausgesprochen und Hr. Major Romy wird ersucht, ihm die freundschaftlichsten Grüsse der Versammlung zu überbringen. Herr Gygax lehnt eine Wiederwahl entschieden ab. Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden einstimmig als neue Rechnungsrevisoren bestimmt die Herren J.M. Schuler, Schwyz und Major Romy, Genf.

7. Versammlungsort 1941:

In herzlichem Tone bittet Hr. Hptm. Roulet man möchte im Jahre 1941 einmal wieder in Neuenburg zusammenkommen, nachdem seit 1909 die Kreiskommandanten nie mehr zusammen in Neuenburg gewesen sind. Französische Charme in guteidgenössischer Form wird uns dort den Neuenburger kredenzen, weshalb die Versammlung auch voll Freude diese Einladung begeistert akzeptiert.

Jetzt endlich rafft sich unser neu erkorene Herr Präsident Spichti auf und erklärt Annahme der Wahl. Er gibt im Brusttone bernischer Ueberzeugung die Zusicherung, dass so viel in seinen Kräften liege und so lange er aktiver Kreiskommandant sei, er uns ein guter Führer sein werde. Stehend nimmt die Versammlung die Dankesworte an den alten, prädestinierten, sprachgewandten Präsidenten Major Aeberli Kaspar, Oerlikon, entgegen, der nun seit Jahren mit kluger Hand das Schifflein gelenkt hat und als einer "donnernder Batterie" unter welscher Führung wird dieses Dankeswort unterstrichen.

15 Minuten Pause.

8. Motion Böckle, Glarus, betr. Aenderung der Art. 35 & 40 d. K.V.

Hr. Böckle referiert darüber wie folgt: Art. 35 & 40 der KV. behandeln u.a. die Meldepflicht der Saisonangestellten und umschreibt dieses Thema mit "Abwesenheit vom Wohnorte, mit der kein Wohnsitzwechsel verbunden ist". Daraus ergibt sich folgende Situation: Die Saisonangestellten (Köche, Hotelportiers etc.) melden sich beim Sekt.Chef des alten Wohnortes nicht ab, nehmen eine Saisonstelle für 3-4 Monate an, haben also anderswo Aufenthalt und Verdienst, ohne sich daselbst anzumelden. Bei Wintersaisonstellen trifft dieses Verhältnis immer über die Monate Dezember bis Mitte März zu. Die Vollziehungsverordnung zum Militärpflichtersatzgesetz sagt nun aber, dass derjenige Kanton für die Militärsteuer bezugsberechtigt ist, wo der Pflichtige am 1. Januar militärisch angemeldet ist. Durch das oben skizzierte Nichtanmelden, werden aber die Winterkurortkantone um einen erklecklichen Ersatzbetrag dieser Saisonangestellten verkürzt, was offenbar dem Rechtsgrundsatz widerspricht. Im übrigen verweist Hr. Böckle auf sein Zirkularschreiben vom 4. Juli abhin und wünscht, es seien in der neuen K.V. die Artikel über das Meldewesen inbezug auf den Wohnbegriff präziser zu fassen. Art. 35 sei so zu fassen, dass die Hotel- und Saisonangestellten nicht unter diesen Artikel fallen. Der Hinweis in Art. 35 auf den Art. 40 / 3 sei wegzulassen, weil sich Art. 40 auf den Aufenthalt im Auslande bezieht. Die grosse Redeschlacht die nun beginnt, wird benützt wie folgt:

Hr. Senften ist erfreut, dass über dieses Thema die Diskussion eröffnet wird, und glaubt, der Ausdruck Saisonangestellte in Art. 35 sei nicht unglücklich gefasst, denn er gebe damit doch eine gewisse Freiheit in der Handhabung.

Hr. Stübi: Der polizeiliche Wohnsitz ist meines Erachtens allein massgebend und daher lassen wir die Fassung des alten Artikels. Im übrigen handeln wir nach der Vorschrift der eidg. Steuerverwaltung, niedergelegt im Kreisschreiben vom Jahre 1933.

Hr. Saladin schliesst sich den Ausführungen Stübis an, indem eine Aenderung grosse Komplikationen speziell inbezug auf die Hilfsdienstpflichtigen rufen würde.

Hr. Heinrich erklärt, im "Fremdenkanton" Graubünden habe man mit den Art. 35 und 40 nicht die besten Erfahrungen gemacht, weshalb er die Anregung Böckle lebhaft unterstütze. Früher war Kontrolle und Ordnung da, jetzt aber nicht mehr, weshalb eine Eingabe nach Bern gemacht werden sollte, mit der Begründung, warum dieser Art. 35 fallen gelassen werden sollte.

Hr. Bühler sagt, dass man mit der jetzigen Ordnung in Zürich gut fahre, indem für Saisonarbeiter weder eine militärische noch zivile Abmeldung verlangt werde.

Hr. Bétrisey wünscht ebenfalls eine präzisere Fassung des Art. 35, indem jeder, der weniger als drei Monate von seinem bisherigen Wohnorte abwesend sei, nicht verpflichtet werden könne, sich ab- und anzumelden.

Hr. Romy (seines Zeichens offenbar ein ganz gewiegter Jurist, wozu ich gratuliere), weist hin auf die klaren Bestimmungen des schweiz. ZGB. Nach Art. 23 ZGB. hat jeder einen Wohnsitz, dort wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Nach Art. 26 ZGB. begründet der Aufenthalt in einer Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- und Strafanstalt keinen Wohnsitz und diese Vorschrift sollte auch hier in der K.V. Gesetz sein.

Hr. Dähler gibt zu, dass ihm die Anregung Böckle sehr sympathisch sei, Einzug in die Gemeinde heisse soviel wie tatsächlicher Einzug und massgebend dabei sei nicht die Schriftendeponierung.

Hr. Spichti schlägt nun vor, nachdem nicht alle Kollegen mit dem Kreisschreiben des Hr. Böckle sich vertraut gemacht haben, es sollte jedes Kreiskommando bis Ende dieses Monats sich schriftlich bei Böckle äussern, damit diese Eingaben zuhanden von Bern verwertet werden könnten. Denn in der künftigen K.V. sollte doch klar festgelegt werden, was "Einzug in die Gemeinde" bedeute.

Hr. Böckle ist gerne bereit diese Eingaben entgegenzunehmen und an den Vorstand begutachtend weiterzuleiten.

Hr. Senften wünscht in diesem Falle, dass ein ausgearbeiteter Entwurf nach Bern weitergeleitet werde.

Hr. Saladin erklärt, es sollte dann aber auch der Antrag der Minderheit berücksichtigt und in der Eingabe nach Bern geltend gemacht werden.

Einstimmig wird dieses alles zum Beschluss erhoben.

9. Mitteilungen und Varia:

a. Antrag betr. Löschung des Eintrages von Art. 17 MO. im DB. nach 10 jähriger Bewährung:

Gestützt auf einen konkreten Fall kommt die Vorsteherschaft dazu, es sollte durch eine Eingabe an das eidg. Militärdepartement erreicht werden, dass nach 10 jähriger Bewährung der ominöse Eintrag im D.B. wieder gelöscht werden könnte.

Hr. Stifel wäre grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, weist aber hin auf das eidg. St.G. das hier massgebend ist. Es wäre dann auch zu prüfen, ob die Streichung von Amtes wegen oder auf Begehren des Mannes zu erfolgen habe.

Hr. Bühler ist an sich ebenfalls für Streichung, immerhin meint er, komme es doch noch auf die Schwere des Deliktes an, auf die Verumständlungen bei Begehung der Tat etc., weshalb offensichtlich niemals generell von Bern aus der gut gemeinte Vorschlag angenommen werden könne.

Hr. Fischer: Von Bern aus erhielten wir die Weisung: ein einmal nach Art. 17 M.O. Ausgeschlossener bleibt ausgeschlossen. So wird es heute schwer halten, auf dem beantragten Wege etwas zu erreichen. Hingegen sollte irgend ein regsamer Herr National- oder Ständerat durch eine sachbezügliche Motion das zu erreichen suchen, was wir gerne wollten. Auch dürfte eine Milderung bei Vornahme der Eintragung im DB. am Platze sein.

Hr. Spichti fragt sich, ob es nicht möglich wäre, speziell bei der Dienstentlassung diesen Eintrag zu annullieren, damit dem Manne das DB. nicht zentnerschwer bis zu seinem Lebensabend am Halse hängt!

Hr. Saladin glaubt, es wäre doch möglich in besondern Fällen bei langjährigen Bewährungsfristen den betr. Mann wieder in die Armee einreihen zu können und in diesem Sinne das Eid. M.D. zu einer Aenderung seiner heutigen grundsätzlichen Stellungnahme zu bringen.

Hr. Heinrich glaubt, man sollte unterscheiden zwischen Wiedereinreihung in die Armee und dem Schutze des Mannes vor den wirtschaftlichen Folgen des Eintrages im DB. Im allgemeinen verzichten wir sicher gerne auf solche Leute in der Armee, da sie doch zu den asozialen Elementen zu rechnen sind. Damit sie aber nicht lebenslänglich mit dem DB. an den Pranger gestellt werden, sollte im DB. Art. 17 nicht erwähnt werden müssen. Eine einfache Eintragung wie z.B. "Zu den Ersatzpflichtigen versetzt", würde dann dem Manne sein Fortkommen nicht so sehr erschweren.

Hr. Stübi beantragt, der Eintrag im DB. sollte lauten: Ersatzpflichtig, Hilfsdienst frei.

Beschlossen wird, es möchte der Vorstand im Sinne der gefallenen Voten eine bezügl. Eingabe ans E.M.D. lancieren, um zu erreichen, dass der Mann durch sein DB. nicht in seinem Zivilleben am Fortkommen behindert wird.

b. Zuständigkeit zum Ausweis der Schiesspflicht:

Hr. Fischer erläutert, dass allein Art. 18 der Verordnung massgebend ist, d.h. der Sektionschef oder der Kreiskommandant des Ortes, woselbst der Mann geschossen hat, trägt die Schiesspflicht ein, mit Ausnahme der erfüllten Schiesspflicht im Militärdienst. Damit ist alles ohne Diskussion einverstanden.

c. Pflicht zur Teilnahme an der Nachinspektion für Dispensierete, deren Dispensationszeit abgelaufen ist:

Der Hr. Vorsitzende erörtert einen Fall, wonach ein ärztlich Dispensierter, dessen Dispens abgelaufen war, nicht zur Nachinspektion erschienen ist und deshalb zur Verantwortung gezogen wurde. Das EMD. glaubt, der Mann sei nicht pflichtig gewesen und könne daher nicht bestraft werden. Was meint der Verein schweiz. Kreiskommandanten dazu?

Hr. Fischer findet diesen Entscheid unrichtig, auch der Mann, der seine Effekten im Depot hat, muss erscheinen. Der gleichen Meinung sind die Herren Stübi und Bühler unter Hinweis darauf, dass jeder Dienstpflichtige Dienst zu leisten oder die Inspektion zu bestehen hat. Wenn der betr. Mann noch keine Inspektion bestanden hat im gleichen Jahre und auch keinen Dienst geleistet hatte, ist er verpflichtet, zur Nachinspektion zu erscheinen. Bezüglich der Strafe hätte man diskutieren können.

Hr. Amiet wünscht, es möchte eine einheitliche Praxis durchgeführt werden bezügl. Anwendung der Strafbestimmungen und schlägt vor, es sollten Soldaten welche die Inspektionspflicht versäumen mit 2 Tagen, und jene welche die Schiess-

pflicht versäumen mit 3 Tagen Arrest bestraft werden ohne dass die Arreststrafe in Geld umgewandelt werden könnte. Hr. Keller weist auf die Praxis im Kanton Zürich hin, woselbst bis 1928 immer auf Arrest erkannt wurde. Es kam dann Art. 191 des neuen Strafgesetzes von 1927, wonach in solchen Disziplinarfällen auf Busse erkannt werden konnte das 1. Mal. Bei 1. Wiederholung kommt nur Arrest in Frage und hernach Ueberweisung an das Militärgericht.

Hr. Saladin erklärt, nachdem Schiess- und Inspektionspflicht dienstliche Pflichten sind, sollte grundsätzlich nur mit Arrest bestraft werden, denn der Millionär bezahlt gerne eine Busse, die den armen Teufel hart trifft.

Hr. Stübi meint dem gegenüber, obwohl dem Grundsatz nach nur Arrest in Frage kommt, sollte ausnahmsweise doch mit einer Geldbusse bestraft werden können, welcher Auffassung sich auch Hr. Heinrich anschliesst.

Mit dieser Auffassung deckt sich auch die Meinung der Mehrheit der Anwesenden.

d. Besteuerung wegen Versäumnis des Einführungskurses, wenn der WK. bestanden ist.

Die Versammlung stimmt dem Votum des Vorsitzenden bei: "Wer den Vorkurs auch versäumt, den W.K. aber bestanden hat, ist nicht steuerpflichtig."

e. Varia:

aa. Hr. Kopp fragt an, wer das Dienstbüchlein ausstellen soll, wenn der kommende Rekrut in einem anderen Kanton in einer Anstalt sich befindet?

Der Vorsitzende erklärt, dass das DB. vom Kreiskommando des Wohnortes, woselbst der Rekrut vor seiner Versorgung Wohnsitz hatte, auszustellen sei, womit die Versammlung durch Kopfnicken sich einverstanden erklärt.

bb. Hr. Stübi wirft folgende Frage auf: Die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf das 48. Altersjahr hat lediglich eine Anpassung an die Ausdehnung der Wehrpflicht im allgemeinen gebracht. Die Leistungen der Ersatzpflichtigen wurden aber im Gegensatz zu den Leistungen der Dienstpflichtigen keineswegs erhöht. So ist das "Gleichgewicht zwischen diesen beiden Kategorien Schweizern" nicht hergestellt. Durch die Verlängerung der Rekr.Schule, der WK., Einführungs- und Ter.Trp.Kurse, Ausdehnung der Schiesspflicht wird von den Dienstpflichtigen ungleich mehr verlangt, als von den Ersatzpflichtigen. Er schlägt daher vor, es möge beschlossen werden: Die Kreiskommandanten, die mit dem Militärsteuerwesen zu tun haben, möchten die eidg. Steuerverwaltung Bern höflich und dringend ersuchen, bei den zuständigen Instanzen für eine Uebergangsordnung, gültig ab 1. Januar 1940, durch Aenderung der bisherigen Art. 3 und 4 des BG. von 1878 im Sinne einer Erhöhung der bisherigen Ersatzleistungen um ca. einen Drittel, zu wirken. Herr Stübi bittet sodann die

Kreiskommandanten, sie möchten ihre ktl. Militärbehörden ersuchen, die eidg. Militärsteuerverwaltung Bern in ihrem Vorgehen zu unterstützen.
Einstimmig stimmt die Versammlung diesen Anträgen ohne Diskussion zu.

cc. Abgabe des neuen Verzeichnisses der Kreiskdten: Hr. Quästor bittet das ausgeteilte Verzeichnis zuhause durchzusehen und ihm bis Ende dieses Monats ev. Abänderungen mitzuteilen. Dieses Procedere heute wegen der vorgerückten Zeit!

dd. Und nun erhebt sich noch der anwesende Gast Herr Reg. Rat Huber aus dem Lande Tells und dankt für die freundliche Begrüssung und spricht seine hohe Anerkennung aus für das Interesse, das die Debatte gezeitigt hat unter der vorzüglichen und schneidigen Leitung unseres lieben Herrn Präsidenten Aeberli. Herr Huber möchte abschliessend nur einige wenige Bemerkungen anbringen:

ad. Motion Böckle (Ziffer 8). Im Kt. Uri besitzen wir schon ein bundesgerichtliches Urteil betr. dem Steuerbezug von Saisonarbeitern, wonach wohl von solchen Leuten höchstens eine Kontrollgebühr von Fr. 4.-- von der Gemeinde erhoben werden dürfe, denn die Wohnsitz- und nicht die Aufenthalts-gemeinde sei steuerbezugsberechtigt.

ad Abänderung der M.O. bezügl. Art. 17 (Ziffer 9, lit. a). Der Vorstand muss sich unbedingt darüber klar werden, ob er eine Löschung des bisherigen Eintrages, also sozusagen etwas Rückwirkendes verlangen will oder ob er, an die Zukunft denkend, künftige Eintragungen in DB. für jene Sünder, die ein Gerichtsurteil zu erwarten haben, in der gewünschten und angeregten Form sehen möchte. Es spielt hier auch das Militärstrafgesetzbuch hinein und ist die Sache nicht ganz so einfach, soll nicht ein ganz grosser Apparat in Funktion gesetzt werden.

ad Pflicht zur Inspektion (Ziffer 9, lit. c). Entweder Dienstpflicht oder Inspektionspflicht ist meine Meinung und grundsätzlich sollte an der Arreststrafe festgehalten werden.

ad Erhöhung der Ersatzpflicht (Ziffer 9, lit. e / bb): Ich möchte dem wohlbegründeten Antrage des Herrn Stübi ebenfalls beipflichten, denn es ist heute kein Verhältnis mehr zwischen Ersatzpflichtigen und Dienstpflichtigen.

Nach diesen lebhaft applaudierten Worten erklärt der Herr Vorsitzende die Traktandenliste glücklicherweise als erschöpft. Er dankt nochmals für das Interesse, die Aufmerksamkeit und die Ausdauer, die an den Tag gelegt wurde und windet den Herren Votanten und Diskussionsrednern ein besonderes Kränzchen des Dankes. Mit einem kleinen Seufzer der "Erlösung" erklärt damit Herr Aeberli den 1. Teil der harmonisch verlaufenen Generalversammlung 1939 für geschlossen.

Damit wäre die Arbeit des Aktuars eigentlich erledigt. Wenn nun noch kurz über den 2. gemütlichen Teil etwas berichtet wird, so nur: Pro Memoria. Auf 20⁰⁰ Uhr hatte die h. Regierung des Kantons Luzern zu einem superbem Nachtessen ins Hotel St. Gotthard eingeladen, welcher Einladung männiglich willig Folge geleistet wurde. Die h. Regierung war vertreten durch den luz. Militärdirektor Hans Felber, den ehemaligen Kreiskommandanten von Willisau und Sohn unseres langjährigen Präsidenten Felber in Ettiswil, der umgeben von seinem Oberschreiber Hr. Crivelli und dem ktl. Kriegskommissär Hr. Hptm. Buholzer, sowie Herrn Reg. Rat Huber von Altdorf vom Vorsitzenden herzlich begrüsst wurde. Es spielte das kleine Hausorchester freudige Weisen und die gottbegnadete Sängerin Fräulein Gamma aus Luzern trillerte zur Freude aller die schönsten Operettenmelodien in den Saal, während der Kreiskommandant von Luzern Hr. Oberstlt. Fischer neben seiner Frau Gemahlin sitzend schmunzelnd das von ihm arrangierte Festchen zum vollen Gelingen brachte. Herr Reg. Rat Felber begrüsst in liebenswürdiger Weise die ganze Korona ns. und im Auftrage der Regierung, entschuldigte persönlich sein Fernbleiben von der Generalversammlung und schilderte in hohen Tönen der Anerkennung die zuverlässige, pünktliche Arbeit der Kreiskommandanten. Dieweil goss es in Strömen und trotz alledem fuhren Autocars nach 2200 Uhr vor dem Hotel vor, um die ganze illustre Gesellschaft nach dem Kursaal Luzern zu bringen. Mitten in dieser kosmopolitischen Welt fand nun der eine und andere Gelegenheit sein Tanzbein zu schwingen, während andere frei nach Göthe als schmachttende Liebe den Tanz vermieden. Wie lange es ging, bis der Letzte in sein Bettchen huschte, weiss der Chronikschreiber nicht, da er um 2 Uhr sich verkroch, denn Morgen ist auch ein Tag!

Sonntag, 6. August 1939: Sonntag ist's, trübe, trübe. Tiefe Nebelschwaden hängen um Rigi und Pilatus und dennoch sticht unser Eilschiff um 0901 Uhr mit der ganzen Gesellschaft in See. Es geht beinahe "direkt" gegen Flüelen. Während die einen die Nachtäuglein mit Gurgelwasser im Keller des Schiffes reiben, spazieren andere auf dem Estrich und spähen nach der Sonne die nicht kommen will, während dritte im Salon zum Jass und Scherz sich zusammen finden. Um 1138 ist Ankunft in Flüelen und sofort folgt die Spedition mit Tram nach Altdorf. Vor dem Telldenkmal folgt die Kranzniederlegung und der neu erkorene Präsident Herr Spichti aus Thun singt unter dem Klange der Mittagsglocke das hohe Lied des Vaterlandes. Mittlerweilen ist es halb 1 Uhr geworden und frohgelaunt zieht alles nach dem Gasthaus Höfli in Altdorf, woselbst hübsche Urnermädel uns zur gastlich hergerichteten Tafel führen. Die h. Regierung des Standes Uri, vertreten durch den repräsentativen Herrn Landammann Huber stiftet uns ein opulentes Mittagessen nebst vorzüglichen Weinen und einem währschaften Schwarzen. Während hier nochmals Herr Reg. Rat Huber uns im Lande Tells herzlich begrüsst, dankt der Vorsitzende bewegten Herzens ns. der Gesellschaft für die freundliche Einladung. Gar bald heisst es Abschied nehmen von dem gastlichen Heime, schnell noch folgt eine kurze Besichtigung von Altdorf, durch dessen Gassen sich schmutzige Wasser wälzen zufolge des wolkenbruchartigen Regens von gestern Samstag und der Nacht, der speziell im Urnerlande wüste Verheerungen angerichtet hat. Schon fitzt die muntere Schar auf den Trams wieder gegen Flüelen zu und dort geht man auseinander, mit einem stillen Gelöbnis des Wiedersehens in 2 Jahren in Neuenburg, zur 20. Jahresversammlung. Die 19. ist vorbei und an sie bleibt die Erinnerung, jenes einzige Paradies, woraus wir nicht vertrieben werden können.

DER AKTUAR: Dr. W. Unternährer, Schöpfheim.